Entwurf

Ortsgemeinde Contwig

Bebauungsplan „Angelsport Schottenbach“, 1. Änderung und Erweiterung

vom

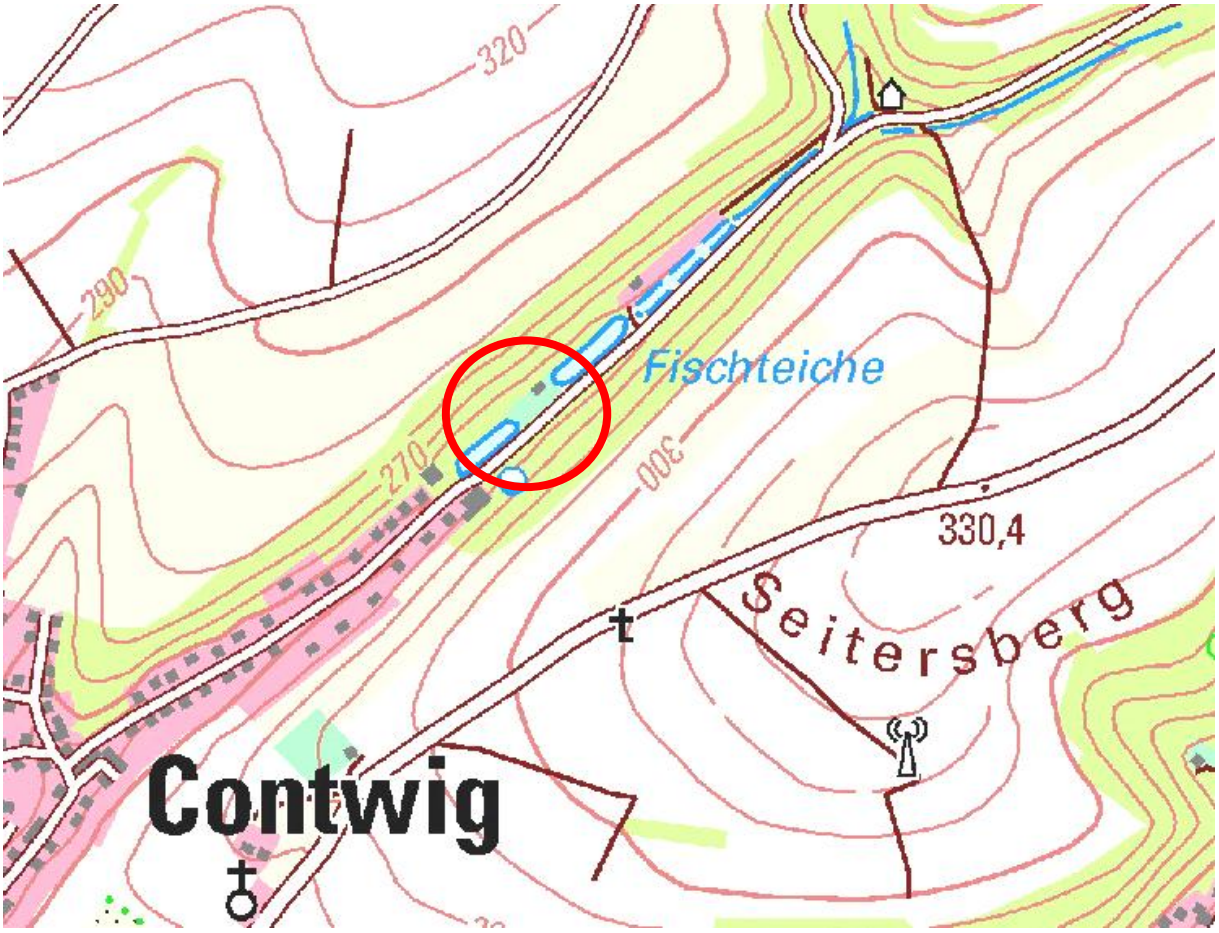
Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) m.W.v. 23.12.2025
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990
- Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025
- Landesgesetz über die nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
- Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch G. vom 22.09.2025, gültig ab 01.11.2025

Allgemeines:

Der Bebauungsplan „Angelsport Schottenbach“ wurde vom Ortsgemeinderat Contwig am 18.05.2017 als Satzung beschlossen. Er weist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung bauliche Anlagen für Angelsport aus. Für den Betrieb des Vereinsheims und für die Unterbringung von Materialien und Ausrüstung des Sportbetriebs werden zusätzliche Lagerflächen benötigt. Der Angelsportverein plant deshalb die Aufstellung von Containern auf einer Fläche von ca. 45 qm. Ziel und Zweck der Planung ist die Verschiebung der Baugrenzen und die damit verbundene Erweiterung des Geltungsbereichs. Des Weiteren sollen für Nebengebäude auch Flachdächer zulässig sein. Der voraussichtliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Grundstück Plan-Nr. 1554/2 und einem Teilbereich aus 1542/2 (Wirtschaftsweg) in der Gemarkung Contwig.

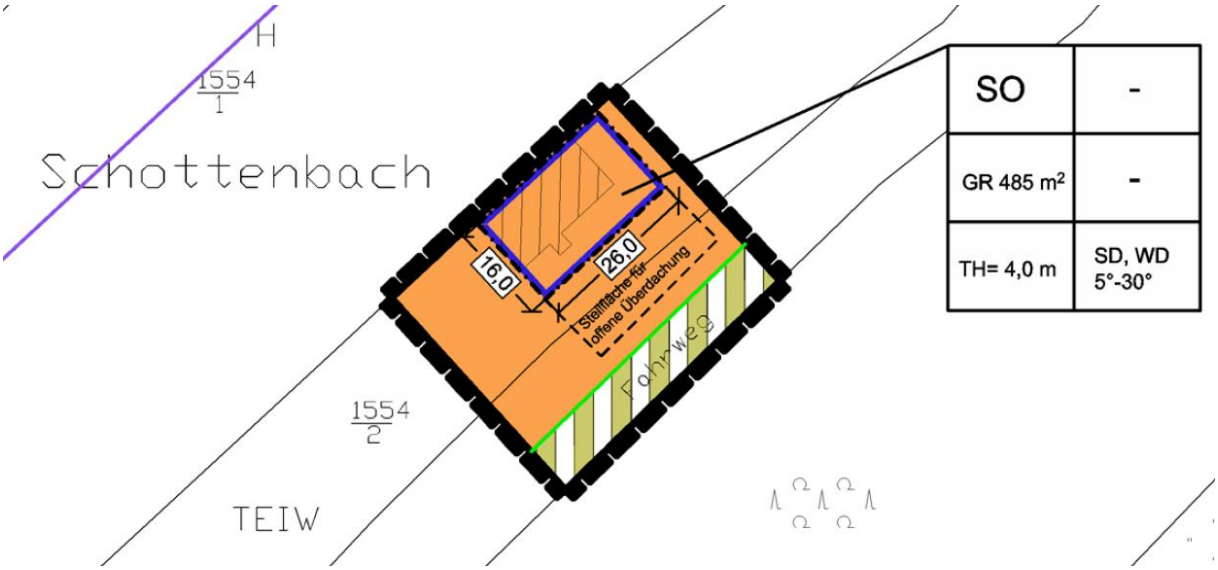
Übersichtslageplan:



Teil I - Änderung der Planzeichnung

Die Änderung der Planzeichnung, einschließlich der Erweiterung des Geltungsbereichs in südwestliche Richtung erstreckt sich auf das Grundstück Plan-Nr. 1554/2. Hier wird auch die Baugrenze durch neu festgesetzt.

Ursprüngliche Planzeichnung



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Überbaubar

Sonderbaugebiet

SO — Zweckbestimmung "Bauliche Anlagen für Angelsport"

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Th max — maximal zulässige Traufhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (BauGB § 9 Abs. 7)

Nachrichtliche Darstellung

Richtfunkstrecke

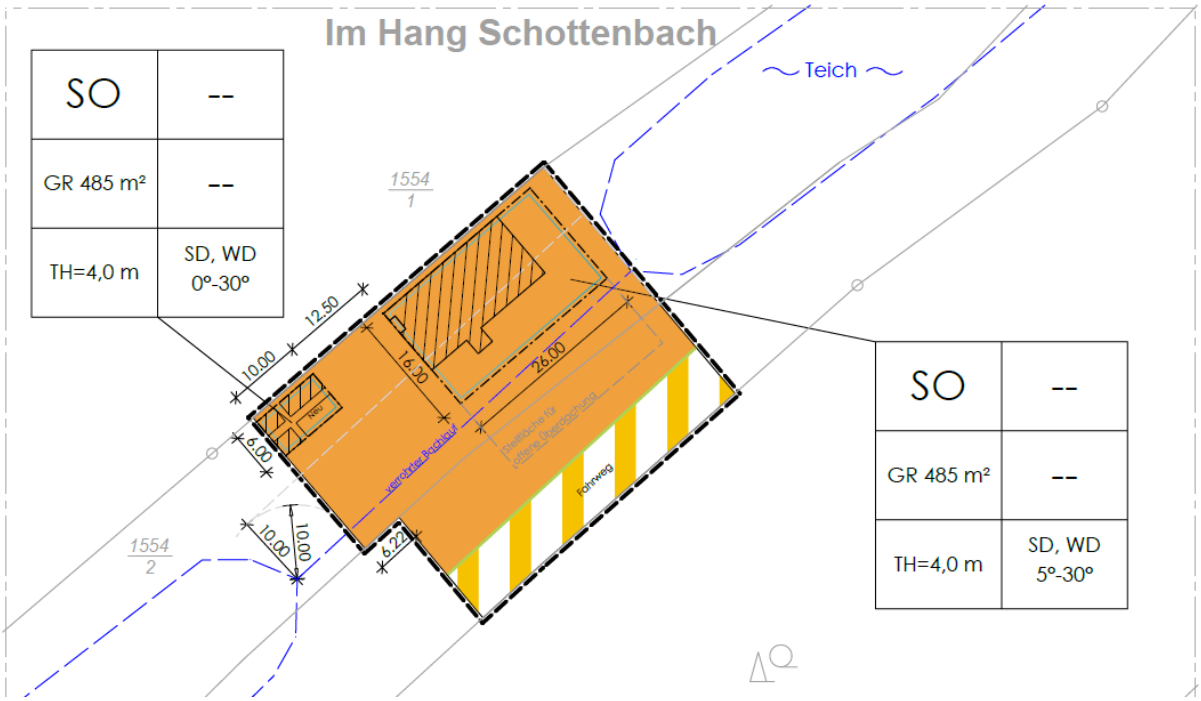
Flurstücksgrenzen
57 Flurstücksnummern

Vorhandene Gebäude

Weitere Planinhalte

16,0 Maßangaben in Meter

Planzeichnung Änderung



Zeichenerklärung zur nachfolgenden Planzeichnung, M 1 : 1000

LEGENDE

überbaubar

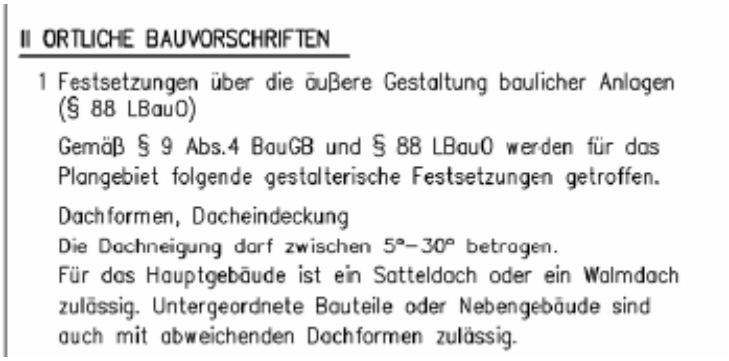
	Sonderbaugebiet
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
SO	Zweckbestimmung "Bauliche Anlagen für Angelsport"
Th max	max. zulässige Traufhöhe
	Baugrenze
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Straßenbegrenzungslinie

Teil II - Änderung der textlichen Festsetzungen

I. Änderung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

Nr. 1 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen,

bisherige Fassung:



II ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 LBauO)

Gemäß § 9 Abs.4 BauGB und § 88 LBauO werden für das Plangebiet folgende gestalterische Festsetzungen getroffen.

Dachformen, Dacheindeckung
Die Dachneigung darf zwischen 5°–30° betragen.
Für das Hauptgebäude ist ein Satteldach oder ein Walmdach zulässig. Untergeordnete Bauteile oder Nebengebäude sind auch mit abweichenden Dachformen zulässig.

wird im Rahmen dieser Änderung wie folgt **ergänzt:**

Untergeordnete Bauteile oder Nebengebäude sind mit einer Dachneigung von 0° - 30° zulässig.

Begründung:

Mit Aufstellung des Bebauungsplans „Angelsport Schottenbach“ wurde im Jahr 2017 die planungsrechtliche Grundlage für die Ausübung des Angelsports in der Verlängerung der Schottenbachstraße in Contwig geschaffen. Die Angelsportanlage einschließlich dem Vereinsgebäude wird von den Angelfreunden Contwig e. V. betrieben und stellt einen wichtigen Bestandteil des aktiven Dorflebens in der Ortsgemeinde Contwig dar. Das ursprünglich vorhandene Gebäude aus den 1970ern wurde mittlerweile durch einen Anbau ergänzt. Eine offen angelegte Überdachung bietet Platz für die sportlichen Aktivitäten, insbesondere bei Schlechtwetter und wird darüber hinaus auch für Feierlichkeiten und Wettbewerbe genutzt.

Zur Unterbringung von Materialien für den Angelbetrieb, den Vereinsbetrieb, sowie für Gerätschaften zur Unterhaltung des Grundstücks benötigt der Verein jedoch zusätzliche Lagermöglichkeiten. Aus diesem Grund sollen mehrere abschließbare Container mit Flachdach aufgestellt werden. Die Container sind jeweils 2,45 m breit und entweder ca. 3,0 m lang (10 Fuß) oder ca. 6,0 m lang (20 Fuß). Sie werden wie in der Planzeichnung der Änderung dargestellt nebeneinander als kleine Containerlandschaft aufgestellt. Insgesamt nehmen sie eine Fläche von ca. 45 qm ein.

Der ursprüngliche Bebauungsplan lässt als Art der Nutzung das Vereinsheim, sowie die offene Überdachung und weiterhin erforderliche überdachte Lagerflächen zu. Dabei darf die überbaute Fläche insgesamt 485 m² nicht übersteigen. Durch die Anordnung der bisherigen Gebäude ist das vorhandene Baufenster jedoch bereits ausgeschöpft, sodass die Errichtung von überdachten Lagerflächen nicht innerhalb der bestehenden Baugrenzen verwirklicht werden kann. Die bisherige Bebauung weist eine überbaute Fläche von ca. 400 qm auf.

Um Planungsrecht für das Bauvorhaben zu schaffen, ist er bestehende Bebauungsplan „Angelsportverein Schottenbach“ zu ändern und zu ergänzen. Die Änderung erstreckt sich auf die Festsetzung der überbaubaren Fläche mit einer Baugrenze. Dabei verschiebt sich der bisherige Geltungsbereich auf dem Grundstück 1554/2 um 6,22 m in südwestliche Richtung, d. h. in Richtung der Ortslage. Es wird um die Containerlandschaft herum ein neues Baufenster festgesetzt, welches die Nachverdichtung auf dem bereits bebauten Grundstück zum Ziel hat.

Der gesetzlich vorgegebene Abstand zur Teichanlage (Gewässer III. Ordnung) von mindestens 10 m wird eingehalten. Weiterhin wird auch der Abstand zum verrohrten Gewässer „Schottenbach“ eingehalten, siehe bemaßte Planzeichnung.

Das auf den Dachflächen der Container anfallende Niederschlagswasser wird der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück zugeführt. Anlagen zur Be- und Entwässerung werden nicht errichtet, ebenso keine Feuerstätten. Eine Lagerung von umweltgefährdenden Gefahrstoffen erfolgt nicht.

Der Bebauungsplan lässt eine Errichtung von abweichenden Dachformen bei Nebengebäuden bereits zu. Da jedoch ein Flachdach errichtet werden soll, wird die festgesetzte Dachneigung für untergeordnete Bauteile und Nebengebäude auf 0° bis 30° geändert.

Durch die Verschiebung der Baugrenzen und die Änderung einer bauordnungsrechtlichen Festsetzung zur Dachneigung von Nebengebäuden werden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans nicht berührt. Die Errichtung von überdachten Lagermöglichkeiten war im ursprünglichen Bebauungsplan bereits explizit vorgesehen und die insgesamt zulässige bebaute Fläche wird durch die Änderung nicht überschritten. Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB kann die Ortsgemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura-2000-Gebiete) bestehen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren liegen hier vor.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss gem. 2 Abs. 1 BauGB	10.09.2026
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	22.10.2026
Beteiligung der berührten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom	
Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Bekanntmachung am Auslegung vom bis zum	26.10.2026- 26.11.2026
Abwägung der Stellungnahmen	
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Contwig, den

Nadine Brinette
Ortsbürgermeisterin

Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Verbandsgemeinde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am	